

## **Aufwandsentschädigungssatzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)**

Gemäß § 78 (4) i. V. m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums des Innern zur „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“ in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2005 folgende Aufwandsentschädigungssatzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

1. Für den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EURO/Monat** festgelegt.
2. Für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **12,50 EURO/Sitzung** festgelegt.  
Die Anwesenheitsliste der Sitzungen bildet die Grundlage für den Anspruch auf Sitzungsgeld.
3. Sind der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses oder die Mitglieder gleichzeitig ehrenamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, entfällt der Anspruch auf die Pauschalentschädigung und das Sitzungsgeld.  
Das trifft auch auf die allgemeinen Vertreter der ehrenamtlichen Bürgermeister zu, so sie die Vertretungsentschädigung erhalten.

### **§ 2 Entgangener Arbeitsverdienst**

1. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 besteht Anspruch auf Ersatz eines evtl. Verdienstaufalles wegen der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit.  
Nichtselbständig Tätige wird der tatsächlich entstandene und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.  
Selbständig Tätige erhalten den Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes von **11,00 EURO/Stunde**, wenn die aufgewandte Zeit in die übliche Geschäftszeit fällt.
2. Bei Anspruch auf Verdienstaufall wird auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet.
3. Die Gewährung von Leistungen bei Verdienstaufall nach Punkt 1 ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.

**§ 3****Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

1. Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung und Auslagenersatz nach dem Bundesreisekostengesetz in der derzeit gültigen Fassung gezahlt. Dienstreisen sind vor Antritt zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter.
2. Notwendig gewordene Auslagen werden auf schriftlichen Antrag und unter Beifügen der Belege ersetzt. Über den Antrag entscheidet der Gemeinschaftsausschuss.

**§ 4****In Kraft treten**

Die Entschädigungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. September 2001 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 02.03.2005

Berlin  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde